EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 63/65/EWG DES RATES

vom 13. Mai 1965

über eine von Artikel 17 der Verordnung Nr. 19 abweichende Regelung und die Anwendung des Artikels 11 Absatz (3) der Verordnung Nr. 16/64/EWG betreffend die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 19 entspricht der zu erhebende Abschöpfungsbetrag in der Regel dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag; der gleiche Artikel sieht jedoch die Möglichkeit vor, den Abschöpfungsbetrag bei Getreide, das aus dritten Ländern eingeführt wird, im voraus festzusetzen.

Bei anderen Erzeugnissen als Getreide ist diese Möglichkeit in der Verordnung Nr. 19 jedoch nicht vorgesehen; daraus ergibt sich eine Ungewißheit, die denjenigen Industriezweigen, die bestimmte Getreideerzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe verwenden, wie auch dem Handel insoweit schaden kann, als der Preis für die verarbeiteten Rohstoffe stark ins Gewicht fällt und die Gepflogenheit herrscht, langfristige Kaufverträge abzuschließen.

Dies trifft insbesondere für die Industriezweige zu, die Mehl von Weizen oder Spelz, Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen, Malz, Kleie und sonstige Rückstände und die in Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates [3] genannten Erzeugnisse verwenden.

Die Möglichkeit einer vorherigen Festsetzung des Abschöpfungsbetrags muß demnach auch für die Einfuhren dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern vorgesehen werden.

Der innergemeinschaftliche Handel mit in der Gemeinschaft erzeugten Getreidearten und Getreideverarbeitungserzeugnissen wird durch die Ungewißheit über die Höhe des Abschöpfungsbetrags erschwert; es ist daher für diesen Handel ebenfalls die Möglichkeit vorzusehen, die Abschöpfung im voraus festzusetzen.

---

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.

[2] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

[3] AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

Bei Getreide besteht zwischen Richtpreis und Marktpreis am Ende des einen Wirtschaftsjahrs im allgemeinen nicht das gleiche Verhältnis wie zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahrs; zur Verhinderung von Störungen auf den Märkten der einführenden Mitgliedstaaten muß daher eine Prämie eingeführt werden, die im Falle der vorherigen Festsetzung zu dem Abschöpfungsbetrag für solche Getreideeinfuhren aus Mitgliedstaaten hinzukommt, die während der ersten vier Monate des Wirtschaftsjahrs durchgeführt werden und für welche die Einfuhrlizenz vor Ablauf des ersten Monats des Wirtschaftsjahrs beantragt worden ist.

Nach der Verordnung Nr. 141/64/EWG wird der bewegliche Abschöpfungsteilbetrag für die dort aufgeführten verarbeiteten Erzeugnisse anhand des für das Grunderzeugnis in einem repräsentativen Zeitabschnitt geltenden mittleren Abschöpfungsbetrags berechnet; durch diese pauschale Berechnung wird im allgemeinen die Gefahr von Störungen auf den Märkten der einführenden Mitgliedstaaten im Falle der vorherigen Festsetzung des Abschöpfungsbetrags für Einfuhren aus Mitgliedstaaten ausgeschaltet; diese pauschale Berechnung beseitigt jedoch nicht jegliche Gefahr einer Marktstörung im einführenden Mitgliedstaat bei Einfuhren von Mehl aus Weizen und Spelz, von Grob- und Feingrieß aus Hartweizen, von Mehl, Grob- und Feingrieß aus Mais und von Malz, die in den vier ersten Monaten des Wirtschaftsjahrs durchgeführt werden sollen; es sollte daher für diese Erzeugnisse nicht die Möglichkeit vorgesehen werden, für solche Einfuhren dieser Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten die Abschöpfungsbeträge im voraus festzusetzen, die während der vier ersten Monate des Wirtschaftsjahrs durchgeführt werden sollen und für welche die Einfuhrlizenz vor dem 1. August beantragt worden ist.

Die Reisverarbeitungserzeugnisse fallen unter die Verordnung Nr. 16/64/EWG; in ihr ist ausdrücklich vorgesehen, daß der Rat die vorherige Festsetzung der Abschöpfungsbeträge, die für Reis und Bruchreis eingeführt wurde, auch für Reisverarbeitungserzeugnisse einführen kann; wegen des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen allen diesen Verarbeitungserzeugnissen empfiehlt es sich, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die in der Verordnung Nr. 31/63/EWG des Rates [1] getroffene Regelung der vorherigen Festsetzung des Abschöpfungsbetrags gilt nur bis zum 30. Juni 1965; für die Zukunft ist eine ähnliche Regelung einzuführen.

Für die Anträge auf vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags, die während der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 31/63/EWG für die nach diesem Zeitraum durchzuführenden Einfuhren gestellt worden sind, sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Damit die Auswirkungen der neu eingeführten Regelung beurteilt werden können, ist es angezeigt, ihre Anwendungsdauer vorerst zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 wird der Abschöpfungsbetrag, der bei der Einfuhr von Mehl von Weizen oder Spelz, von Grob- und Feingrieß von Hartweizen und der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 7 Absatz (2) sowie der Artikel 8 und 12 der Verordnung Nr. 141/64/EWG aus dritten Ländern zu erheben ist, auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags bei einem Einfuhrgeschäft, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll, im voraus festgesetzt.

In diesem Fall ist der Abschöpfungsbetrag gleich dem am Tage der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Abschöpfungsbetrag, der gegebenenfalls in Abhängigkeit von dem im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreis des Erzeugnisses oder, fehlt ein solcher, des oder der Grunderzeugnisse berichtigt wird.

(2) Bei den in Artikel 8 der Verordnung Nr. 141/64/EWG aufgeführten Erzeugnissen wird jedoch der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt. Der Betrag dieser Prämie ist für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses festzusetzen. Er ist gleich dem Betrag der Prämie, der nach Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 und gemäß der Verordnung Nr. 54 des Rates [2] sowie nach den am Tage der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Prämiensätzen für die Grunderzeugnismenge gilt, die bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags zugrunde gelegt wurde. Bei der Bestimmung des Betrages der Prämie wird der Monat der tatsächlichen Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses berücksichtigt; der Betrag, der für eine während des letzten Monats der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz erfolgte Einfuhr gilt, ist gleich dem Betrag, der bei den im vorhergehenden Monat erfolgten Einfuhren angewandt wurde.

[1] AB Nr. 59 vom 12. 4. 1963, S. 1225/63.

[2] AB Nr. 54 vom 2. 7. 1962, S. 1581/62.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 und gemäß Artikel 11 Absatz (3) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 16/64/EWG wird der Abschöpfungsbetrag, der bei der Einfuhr von Weichweizen und Mengkorn, von Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Mehl von Weizen oder Spelz, Grob- und Feingrieß von Hartweizen und von Erzeugnissen im Sinne der Verordnung Nr. 141/64/EWG mit Ausnahme der in den Artikeln 6, 7 und 10 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten zu erheben ist, auf Grund eines bei der Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags bei einem Einfuhrgeschäft, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll, im voraus festgesetzt.

(2) In diesem Fall ist der Abschöpfungsbetrag gleich dem am Tage der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Abschöpfungsbetrag, der gegebenenfalls berichtigt wird in Abhängigkeit von:

a) dem im Monat der Einfuhr in dem einführenden Mitgliedstaat geltenden Schwellenpreis des Erzeugnisses oder, fehlt ein solcher, des oder der Grunderzeugnisse;

b) dem Unterschied im ausführenden Mitgliedstaat zwischen dem während des Monats der Beantragung der Lizenz geltenden Schwellenpreis des Erzeugnisses oder, fehlt ein solcher, des oder der Grunderzeugnisse und dem während des Monats der Einfuhr geltenden Schwellenpreis;

c) der für das Grunderzeugnis gewährten Erstattung bei der Erzeugung.

Die Einzelheiten für diese Berichtigung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG festgelegt.

(3) Bei der Einfuhr von Weichweizen, Mengkorn und Gerste aus Mitgliedstaaten sowie von Mais und Roggen aus Mitgliedstaaten, in denen eine nennenswerte Mais- oder Roggenerzeugung besteht, wird der Abschöpfungsbetrag durch eine gleichzeitig mit dem Abschöpfungsbetrag festzusetzende Prämie ergänzt, wenn die Einfuhrlizenz

— bei Mais für Einfuhren, die in den Monaten Oktober, November, Dezember und Januar durchgeführt werden sollen, vor dem 1. November beantragt worden ist;

— bei den anderen Getreidearten für Einfuhren, die in den Monaten Juli, August, September und Oktober durchgeführt werden sollen, vor dem 1. August beantragt worden ist.

Die Prämie beträgt 2,5 Rechnungseinheiten je 1 000 Kilogramm Getreide. Liegt im ausführenden Mitgliedstaat der von der Kommission zur Berechnung der Frei-Grenze-Preise ermittelte, entsprechend der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigte Marktpreis über dem Richtpreis des betreffenden Handelsplatzes oder des nächstgelegenen Handelsplatzes, so wird die Prämie darüber hinaus um die Differenz zwischen diesen beiden Preisen erhöht.

Die Prämie ist jedoch gleich null,

— wenn der Marktpreis im Sinne des Unterabsatzes 2 um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je 1 000 Kilogramm Getreide unter dem Richtpreis des betreffenden Handelsplatzes oder des nächstgelegenen Handelsplatzes liegt;

— wenn der Richtpreis des Handelsplatzes, der als der repräsentativste für die Ausfuhr nach dem einführenden Mitgliedstaat gilt, abzüglich 2,5 Rechnungseinheiten je 1 000 Kilogramm Getreide, über dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats liegt.

Die Kommission setzt die Prämien im gleichen Zeitpunkt fest, in dem sie die Frei-Grenze-Preise ermittelt.

(4) Absatz (1) findet keine Anwendung:

— auf diejenigen Einfuhren von Mehl von Weizen oder Spelz, von Grob- und Feingrieß von Hartweizen, die in den Monaten Juli, August, September und Oktober durchgeführt werden sollen und für die der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz vor dem 1. August gestellt worden ist;

— auf diejenigen Einfuhren von Mehl, Grob- und Feingrieß von Mais, die in den Monaten Oktober, November, Dezember und Januar durchgeführt werden sollen und für die der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz vor dem 1. November gestellt worden ist;

— auf diejenigen Einfuhren von Malz, auch geröstet, die in den Monaten Juli, August, September und Oktober 1965 durchgeführt werden sollen und für die der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz vor dem 1. August 1965 gestellt worden ist.

(5) Im Falle der Anwendung des Artikels 11 Absatz (3) oder des Artikels 19 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 sowie in dem Fall, daß von einem Mitgliedstaat Getreide ausgeführt wird, das nicht in diesem Mitgliedstaat geerntet wurde:

a) ist bei Getreide im Sinne von Absatz (1), Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 entsprechend anzuwenden;

b) ist für Mehl von Weizen oder Spelz und für Grob- und Feingrieß von Hartweizen der Abschöpfungsbetrag gemäß Absatz (2) in der Weise zu berechnen, daß nur die Berichtigung nach Buchstabe a) vorgenommen wird.

Artikel 3

Bezüglich solcher Verarbeitungserzeugnisse, die aus anderen Rohstoffen als den Grunderzeugnissen hergestellt sind, wird bei der Anwendung der Artikel 1 und 2 das für die Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags maßgebliche Erzeugnis zugrunde gelegt.

Artikel 4

Für jedes der in den Artikeln 1 und 2 genannten Erzeugnisse kann der Zeitraum, für den die vorherige Festsetzung erwirkt werden kann und der nach Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 1 und Artikel 2 Absatz (1) der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz entspricht, nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG verkürzt werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung hebt die Verordnung Nr. 31/63/EWG des Rates auf und tritt an deren Stelle.

Die Verordnung Nr. 31/63/EWG bleibt jedoch in Kraft in bezug auf Anträge auf vorherige Festsetzung der Abschöpfungsbeträge, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für Einfuhren gestellt werden, die während der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen.

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz (4) dritter Gedankenstrich gilt diese Verordnung bis zum 30. Juni 1967.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1965.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 64/65/EWG DES RATES

vom 13. Mai 1965

zur Änderung der Verordnung Nr. 46/65/EWG des Rates hinsichtlich des in der Bundesrepublik Deutschland im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 für Butterkäse geltenden Schwellenpreises

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 19 Absatz (4) und Artikel 20 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.